

Richtlinie des Landkreises Emsland für die Förderung von Freiwilligenengagement

Präambel

Der demografische Wandel prägt mehr und mehr auch den Landkreis Emsland. Die Bewohnerinnen und Bewohner werden älter, die Herkunft vielfältiger und die jüngeren Generationen schrumpfen aufgrund von Abwanderung und Geburtenrückgang. Vor allem die Veränderungen und Herausforderungen der Gesellschaft im Hinblick auf die älteren Generationen sind zukünftig nicht ausschließlich über hauptamtliche Strukturen und Angebote oder familiäre Unterstützung aufzufangen. Die Lebensdauer nach der Berufstätigkeit wird länger und teilt sich in eine Phase produktiver Aktivität und oftmals in eine Phase der Pflegebedürftigkeit. Um diese letzte Phase für alle gut zu gestalten, bedarf es eines gesellschaftlichen Selbstverständnisses als sorgende Gemeinschaft. Ehrenamtliche Angebote müssen geschaffen, aber gleichzeitig auch begleitet werden. Ressourcen müssen aktiviert, aber auch Bestehendes gepflegt und anerkannt werden. Hierzu bedarf es hauptamtlicher, verlässlicher Strukturen. Diese Aufgabe sollen zukünftig auch die Kommunen im Landkreis Emsland in den Blick nehmen, die auf Grundlage dieser Förderrichtlinie finanzielle Unterstützung in Anspruch nehmen können.

§ 1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden insbesondere anteilige Personalkosten für die Einrichtung hauptamtlicher Stellen für das Freiwilligenengagement in den 19 emsländischen Städten, Samtgemeinden und Gemeinden, nachfolgend Kommunen genannt. Je Kommune kann eine anteilige Stelle unterstützt werden.

§ 2 Zuwendungsempfänger

- (1) Antragsberechtigt sind emsländische Kommunen.
- (2) Kommunen können zur Erfüllung des Zuwendungszwecks die Zuwendung an von ihnen beauftragte Einrichtungen, Verbände oder Initiativen, die im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements tätig sind, weiterleiten. Die zweckentsprechende und fristgerechte Verwendung der Mittel obliegt dabei weiterhin der Kommune als Erstzuwendungsempfängerin.
- (3) Die Antragstellerin hat jährlich zum 30.03. für das vorangegangene Kalenderjahr einen Sachbericht beim Landkreis Emsland vorzulegen, aus dem sich die angefallenen Personalkosten und die im Vorjahr durchgeführten Aktivitäten ergeben.
- (4) Beispiele aus diesen Sachberichten werden der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Der Landkreis Emsland wird in geeigneter Form über die Arbeit der Freiwilligenengagements in den entsprechenden Gremien berichten.

§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Die geförderten Stellen übernehmen folgende verpflichtende Aufgaben:
 - Entwicklung von Projektideen und gemeinsame Umsetzung mit Freiwilligen,
 - Vermittlung von Freiwilligen in Engagements,
 - Begleitung von Freiwilligen in ihrem Engagement,
 - Förderung der Anerkennungskultur für freiwillig Engagierte,
 - Gestaltung von Maßnahmen zur Sensibilisierung der Gesellschaft für den demografischen Wandel und die Notwendigkeit einer sorgenden Gemeinschaft.

- (2) Diese Aufgaben sind vor allem unter dem Fokus der sorgenden Gemeinschaft und zur Bewältigung des demografischen Wandels hinsichtlich der Überalterung der Gesellschaft, der wachsenden Anzahl Pflegebedürftiger, aber auch vor dem Hintergrund des Zuzugs verschiedener Nationalitäten sowie der Nachwuchsförderung und Unterstützung freiwilligen Engagements im Allgemeinen zu erfüllen.
- (3) Die geförderten Stellen werden Mitglied im Netzwerk der emsländischen Freiwilligenagenturen und -zentren, das durch den Ehrenamtsservice des Landkreises Emsland begleitet wird, und arbeiten dort aktiv mit.
- (4) Die Stelle zur Engagementförderung ist mit mindestens sieben Stunden wöchentlich zu besetzen. Hierbei ist auf verlässliche Zeiten der Erreichbarkeit in Präsenz, telefonisch oder digital zu achten.

§ 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung erfolgt in gleicher Höhe der durch die beantragende Kommune zur Verfügung gestellten Mittel, höchstens jedoch 6.000,00 € je Kalenderjahr. Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsförderung gewährt. Sofern kein volles Kalenderjahr gefördert wird, reduziert sich die Fördersumme anteilig.
- (2) Eine Förderung ist zunächst bis zum 31.12.2026 möglich. Förderzeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Zuwendungsfähig sind ausschließlich entstehende Kosten für das Freiwilligenengagement im Sinne dieser Förderrichtlinie.
- (4) Die Förderung wird unabhängig von weiteren Förderungen aus weiteren Richtlinien des Landes o. ä. gezahlt.
- (5) Die Förderung wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch gewährt.

§ 5 Anweisungen zum Verfahren

Anträge können jederzeit von den Kommunen schriftlich unter Angabe der Kontaktdaten der ausführenden Stellen und der beabsichtigten Dauer beim Landkreis Emsland gestellt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 02.05.2022 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.

Meppen, 02.05.2022

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat